

Mittwoch den 6. September 1871.

(329—3)

Nr. 5470.

## Gesetz,

betreffend die Diensteszulage und die Versorgung der Gendarmerie-Mannschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Löhnungen der Gendarmie-Mannschaft sind zu bemessen:

Für den Wachtmeister mit jährlich 600 fl.

Für den Führer mit jährlich 500 fl.

Für den Gendarmen mit jährlich 400 fl.

Außerdem erhält die Mannschaft für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in zufriedenstellender Weise in der Gendarmie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage:

im Betrage von 50 fl. nach vollendetem

3. Dienstjahre,

im Betrage von 100 fl. nach vollendetem

6. Dienstjahre,

im Betrage von 150 fl. nach vollendetem

12. Dienstjahre,

im Betrage von 200 fl. nach vollendetem

18. Dienstjahre.

§ 2. Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Staatsdiener Anwendung haben. Der Ruhegehalt ist nach der Löhnung und den Diensteszulagen zu bemessen.

Wird ein Gendarm in Folge einer im Dienstwege erhaltenen Verwundung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegehaltes zehn Dienstjahre zugezählt.

Uebrigens kann in einem solchen Falle bei besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ruhegehalt in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage der Activitäts-Bezüge, zugestanden werden.

§ 3. Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civil-Staatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4. Dieses Gesetz hat am 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesverteidigung beauftragt.

Wschl, am 25. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Scholl m. p.

(359—1)

Nr. 5019.

## Kundmachung.

Von Seite der k. k. Landesregierung für Krain wird bekannt gegeben, daß das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. d. M., Z. 9259, ein Formular für Statuten von Actiengesellschaften, dann zu landwirthschaftlichen, handelsgewerblichen und industriellen Zwecken zugesendet hat, weil die Wahrnehmung gemacht wurde, daß derlei Statutenentwürfe in der Regel mangelhaft abgefaßt werden.

Da selbstverständlich jeder Zwang zur Benützung dieses Formulars ausgeschlossen ist, hat dasselbe lediglich den Zweck, Parteien, welche die Errichtung von Gesellschaften der obgedachten Kategorie beabsichtigen, einen Leitfaden bei der Verfassung der betreffenden Statuten an die Hand zu geben und insbesondere die Textirung der letzteren in formeller Beziehung in einer den bestehenden Gesetzen und den festgestellten Grundsätzen entsprechenden Weise zu vermitteln.

Parteien, welche derlei Formularien benötigen, können dieselben, in beiden Landessprachen abgefaßt, entweder bei der Landesregierung oder auch bei jeder Bezirkshauptmannschaft gegen Erlag der berechneten Copierkosten begeben.

Laibach, am 20. Juli 1871.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(358—1)

Nr. 6122.

## Allerhöchste Stipendien

für die Gärtnerschule „Elisabethinum“ in Mödling.

Das k. k. Ackerbau Ministerium hat für die mit der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling in Verbindung zu bringende, am 1. October l. J. zu eröffnende Gärtnerschule „Elisabethinum“ in Mödling zunächst auf die Dauer von zwei Jahreskursen zwei Stipendien zu je 250 fl. ö. W. bewilliget, und Se. k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. August d. J. zu genehmigen geruht, daß das Eine dieser Stipendien den Namen Seiner Majestät des Kaisers, das Andere den Namen Ihrer Majestät der Kaiserin führen dürfe.

Für diese Stipendien wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Zur Aufnahme in die genannte Lehranstalt wird erfordert:

1. Ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren und eine diesem Alter entsprechende körperlich kräftige Entwicklung;
2. die nach dem neuen Schulgesetze mit befriedigendem Erfolge absolvirte Volksschule;
3. die Einwilligung der Eltern oder Vormünder.

Söhne von Landwirthen oder Gärtnern, so wie jene Competenten, welche eine vorausgegangene praktische Beschäftigung im Gartenbau nachweisen, erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind längstens bis

20. September d. J.

beim Curatorium der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling zu überreichen.

Wien, am 28. August 1871.

Vom k. k. Ackerbau-Ministerium.

(347—2)

Nr. 5689.

## Kundmachung.

Als Schiffsjungen werden in die k. k. Kriegsmarine aufgenommen:

Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt und das 17. nicht überschritten haben, sittlich unbeanstandet, geistig und physisch gut entwickelt sind, ein gutes Sehvermögen besitzen und thunlichst etwas lesen und schreiben können.

Die Schiffsjungen werden auf einem eigenen Schulschiffe nur zu Matrosen und Matrosen-Unterofficieren herangebildet, und kann ihnen eine weitere Beförderung, als in die höchste Matrosen-Unterofficiers-Charge, unter keiner Bedingung in Aussicht gestellt werden.

Dieselben erhalten nebst der vollständigen Bekleidung und Verpflegung eine tägliche Löhnung im Betrage von 14 kr. ö. W.

Behufs Aufnahme als Schiffsjungen haben die betreffenden Bewerber, beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder ein schriftliches Gesuch durch das dem Bittsteller nächstgelegene Ergänzungsbezirks-Commando, in Dalmatien auch im Wege der dortigen Stations- und kreuzenden Schulschiffe, an das Hasen-Admiralat in Pola zu leiten.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

- a) Der Tauf- (Geburts-) und Heimatschein;
- b) ein von einem graduirten Militärarzte ausgestelltes Zeugniß, welches die dem Alter des Bewerbers entsprechende kräftige körperliche Entwicklung darthut und die voraussichtliche Seetauglichkeit constatirt;
- c) ein von der zuständigen politischen Behörde ausgestelltes Zeugniß über sittliches und moralisches Verhalten;
- d) die Schulzeugnisse, falls der Bewerber eine Schule besucht hat, und endlich
- e) ein legalisirter Revers des Vaters oder Vormundes folgenden Inhaltes:

„Für den Fall, daß mein Sohn (oder Mündel) N. N. als Schiffsjunge in die Kriegsmarine aufgenommen wird, verpflichte ich mich, sowohl in meinem als in seinem Namen, ihn während des Schulurses nicht zurück zu verlangen, so wie denselben, falls er im Laufe der Lehrzeit nicht entsprechen und deshalb aus der Schule entfernt werden sollte, ohne Widerrede zurück zu nehmen.“

Ich erkläre zugleich, daß mir wohl bekannt gegeben wurde, daß mein Sohn (oder Mündel) N. N., nachdem er in der k. k. Schiffsjungen-Schule auf Kosten des Staates erzogen wird, nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, vom Tage des Austrittes aus dieser Marine-Bildungs-Anstalt, beziehungsweise vom Tage der Affentirung, durch volle zehn Jahre in der k. k. Kriegsmarine präsent zu dienen haben wird.“

Bewerber, welche bei der Ueberprüfung in Pola von der Commission als untauglich zur Aufnahme anerkannt werden sollten, werden sofort den Eltern oder Vormündern zurückgestellt.

Die Kosten für den Hin- und Rücktransport trägt das Marine-Aerar.

Wien, im August 1871.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium  
(Marine-Section).

(361—1)

Nr. 145.

## Concurs.

An der Volksschule zu Predaßl ist die Stelle des Lehrers erlediget, und es wird zur Besetzung derselben der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist zugleich der Mesnerdienst und ein Gehalt von 245 fl. 20 1/2 kr. Conv.-Münze verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis

18. September l. J.

hier einzubringen.

Krainburg, am 1. September 1871.

K. k. Bezirksschulrath.

(360—1)

Nr. 6907.

## Kundmachung.

Am 15. September 1871, Vormittags 11 Uhr, wird in der Amtskanzlei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft die Jagdbarkeit in der Ortsgemeinde Schwarzenberg auf die Zeit vom 1. Juli 1871 bis dahin 1876, licitando an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 28. August 1871.

(354b—3)

## Subarrendirungs-Behandlungs-Kundmachung

wegen Sicherstellung von Verpflegungsbedürfnissen für das k. k. Militär in den Stationen Laibach, Stein und Winkendorf, Vir und Kragen, endlich Rudolfswarth und Concurrenz, auf unterschiedliche Zeitperioden vom 1. November 1871 bis Ende October 1872.

Die öffentliche Behandlung wird

am 14. September

mittelft Entgegennahme schriftlicher Offerte, ausschließlich aller mündlichen Anträge, stattfinden, und müssen die Offerte, vorschriftsgemäß verfaßt, gesiegelt, mit einer 50 kr. Stempelmarke und dem 5/10 Badium versehen, der Behandlungs-Commission bis 11 Uhr Vormittags übergeben werden, indem nachträgliche, sowie im telegraphischen Wege einlangende oder den kundgemachten Bedingungen nicht gemäß verfaßte Offerte unberücksichtigt bleiben.

Die vollinhaltliche Kundmachung wolle man im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 199 vom 31. August nachsehen.

Laibach, am 1. September 1871.

K. k. Militär-Verpflegungs-Verwaltung.